

**Aktualisierte Fassung – Stand: November 2015**

**Wichtiger Hinweis für alle Lehramtsstudierenden,**  
**die ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2016**  
**die Erste Lehramtsprüfung in der Fächerverbindung**  
**ablegen wollen**

Im Vorgriff auf die nächste Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) gilt ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2016 Folgendes:

Gegenüber den in § 22 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung genannten Studienzweigen in Leistungspunkten (ECTS-Punkte) ist **ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2016 eine Zulassung** zur Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung für die einzelnen Lehramter bereits möglich, wenn bis zu 30 Leistungspunkte weniger nachgewiesen werden. Von dieser Regelung sind die vorgezogene Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften gemäß § 32 LPO I, die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sowie die Praktika gemäß § 34 LPO I ausgenommen.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten zusammen mit der Anmeldebestätigung ein Formblatt, mit dem die Inanspruchnahme dieser Regelung spätestens zwei Arbeitstage vor dem individuellen Prüfungsbeginn bei der Außenstelle zu beantragen ist. Erfolgt die Antragstellung nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer nur dann zur Prüfung zugelassen, wenn der zu erbringende Gesamtstudienumfang nachgewiesen wurde.

**ACHTUNG:**

Der **Gesamtstudienumfang** für das jeweilige Lehramt gemäß § 22 Abs. 2 LPO I (**210 bzw. 270 Leistungspunkte**) bleibt **unverändert**, d.h. mit dem Abschluss der Ersten Lehramtsprüfung sind die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 LPO I genannten Richtzahlen für den Gesamtstudienumfang für das jeweilige Lehramt zu erbringen.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer achten selbst darauf, dass bis zum Prüfungsantritt die in den einzelnen Fachparagrafen der LPO I und den zugehörigen Kerncurricula festgelegten inhaltlichen Prüfungsanforderungen über die besuchten Lehrveranstaltungen abgedeckt sind.